

für das künftige Verhalten an. Unter erzieherischer Einflußnahme des Gerichts sind nicht in erster Linie Kritik, Werturteil, Vorwurf zu verstehen.^{20/} Der Schwerpunkt muß in der Verdeutlichung der Forderungen der Gesellschaft an Ehe und Familie, in der Erklärung ihrer konkreten Bedeutung für die persönliche Entwicklung der Ehegatten und der Kinder und in der Bewußtmachung der Verantwortung des einzelnen gegenüber der Gesellschaft für den Lebensbereich Ehe und Familie liegen.

Den Schwerpunkt der erzieherischen Einflußnahme auf die positive Handlungsorientierung der Ehegatten zu legen heißt natürlich nicht, daß das Gericht notwendige kritische Auseinandersetzungen mit einem Fehlverhalten in der Ehe außer acht lassen darf. Beide Seiten sind Erfordernisse des einheitlichen Erziehungsprozesses:

^{20/} Vgl. Grandke, „Gedanken zur erzieherischen Funktion ...“, a. a. O., S. 452.

„Die Erziehungsaufgabe des Gerichts erfordert, daß es sich mit dem Verhalten der Parteien auseinandersetzt, es als positiv oder negativ für die Ehe einschätzt.“^{21/} Daß dabei ein differenziertes Vorgehen des Gerichts am Platze ist, steht außer Frage. Die Kritik an isoliert betrachteten Verhaltensweisen, die nicht von den Grundlagen und Wirkungen des jeweiligen Verhaltens ausgeht, wird keine erzieherische Wirkung haben. Im Gegenteil, ein solches Vorgehen kann die Herstellung des notwendigen Vertrauensverhältnisses zwischen dem Gericht und den Ehegatten erschweren oder gar unmöglich machen und damit das Bestreben, erzieherisch wirksam zu werden, in Frage stellen. Das unterstreicht die Bedeutung der gerichtlichen Bemühungen, die ehe-lichen Beziehungen in ihrer Gesamtheit zu untersuchen.

^{21/} Seifert, „Subjektive Faktoren im Ehescheidungsstatbestand“, NJ 1970 S. 318.

Berichte

4. Tagung der Gesellschaft für gerichtliche Medizin

Die Gesellschaft für gerichtliche Medizin der DDR hat auf ihrer 4. Tagung, die vom 1. bis 4. Oktober 1973 in Magdeburg stattfand^{1/}, die Zusammenarbeit mit den Justiz- und Sicherheitsorganen sowie den kriminalistischen und juristischen Hochschulinrichtungen in den Vordergrund gestellt. Die Tagung führte Wissenschaftler und Praktiker natur- und gesellschaftswissenschaftlicher Bereiche zu einem regen interdisziplinären Erfahrungs- und Meinungsaustausch zusammen, um gemeinsame wissenschaftliche Probleme praxiswirksam zu lösen. Die Beteiligung von Gästen aus der UdSSR sowie aus Polen, Rumänien und Ungarn an dem Erfahrungsaustausch unterstrich die Bedeutung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit bei der Lösung medizinisch-juristischer Fragen über die Ländergrenzen hinaus. Das drückten auch die zu den Leitthemen (Zusammenarbeit bei Delikten gegen Leben und Gesundheit, neuere Ergebnisse der forensischen Wissenschaften sowie Probleme der Alkohol- und Drogenwirkung, der Toxikologie und der ärztlichen Sorgfaltspflicht) gehaltenen Vorträge aus.

Das erste Hauptreferat hielt der Präsident der Tagung, Prof. Dr. Wolff (Medizinische Akademie Magdeburg). Er gab eine kritische Einschätzung des erreichten Standes in der gerichtlichen Medizin und legte die Anforderungen dar, die von Forschung, Lehre und Praxis erfüllt werden müssen.^{2/} Im zweiten Hauptreferat behandelte der Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der DDR Wendland Fragen der wirksameren Zusammenarbeit zwischen Gerichtsmedizinern und Strafverfolgungsorganen zur Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität. Unter diesem Gesichtspunkt wurde ein Überblick über die hauptsächlichsten Probleme gegeben, deren Lösung für die sozialistische Gesetzlichkeit und die ihr dienende gerichtliche Entscheidung bedeutsam ist.^{3/}

^{1/} Die vorangegangenen Tagungen der Gesellschaft für gerichtliche Medizin haben stattgefunden:

1. Tagung im Oktober 1967 (vgl. Aktuelle Fragen der gerichtlichen Medizin 1968, Bd. 3; der Bericht über diese Tagung von Baatz ist in NJ 1967 S. 763 f. veröffentlicht).

2. Tagung im Oktober 1969 (vgl. Kriminalistik und forensische Wissenschaften 1971, Bd. 4 und 5; der Bericht über diese Tagung von Welzei ist in NJ 1969 S. 704 f. veröffentlicht).

3. Tagung im September / Oktober 1971 (vgl. Kriminalistik und forensische Wissenschaften 1972, Bd. 9 und 10; der Bericht über diese Tagung von Baatz ist in Staat und Recht 1972, Heft 1, S. 133 ff. veröffentlicht).

^{2/} Das Referat von Wolff ist in NJ 1973 S. 664 f. veröffentlicht.

^{3/} Das Referat von Wendland ist in NJ 1973 S. 666 f. veröffentlicht.

Im folgenden soll über diejenigen Ergebnisse der Tagung berichtet werden, die für die Tätigkeit der Justiz- und Sicherheitsorgane von unmittelbarem Interesse sind.^{4/}

Die bereits von Wolff getroffene Feststellung, daß die Auswertung der sowjetischen Erfahrungen den gesellschaftlichen Nutzen gerichtsmmedizinischer Tätigkeit in der DDR weiter erhöhen wird, unterstrichen die Darlegungen von K i n z l (Friedrich-Schiller-Universität Jena). Er vermittelte einen Einblick in den hohen Organisationsgrad und die breiten wissenschaftlichen und praktischen Wirkungsmöglichkeiten der sowjetischen gerichtlichen Medizin: Der gerichtsmmedizinische Dienst in der Sowjetunion entspricht in seinem Aufbau der administrativ-territorialen Gliederung des Staates und ist den konkreten geographischen Besonderheiten und gesellschaftlichen Bedürfnissen maximal angepaßt. Die Büros für gerichtsmmedizinische Expertise haben u. a. folgende Aufgaben: Leichenuntersuchungen zur Feststellung der Todeszeit und Todesursache bei gewaltsamem Tod und plötzlichen Todesfällen aus natürlicher Ursache sowie zur Klärung anderer von den Ermittlungsorganen und den Gerichten gestellter Fragen; Untersuchung lebender Personen aus forensisch-mmedizinischer Sicht; spurenkundliche Untersuchungen (biologische, physikalisch-technische, chemisch-toxikologische); Expertisen anhand von Gerichts- und Ermittlungsakten bei Verbrechen gegen das Leben und die Gesundheit, die Würde des Menschen sowie bei Rechtsverletzungen durch medizinisches Personal während der Berufsausübung; Durchführung von klinisch-anatomischen Konferenzen mit den behandelnden Ärzten bei entsprechenden gerichtsmmedizinischen Fällen; wissenschaftliche Erarbeitung konkreter Probleme der Humanpathologie und spezieller gerichtsmmedizinischer Fragestellungen; Analyse der Materialien über plötzliche Todesfälle aus natürlicher Ursache, Verkehrs- und Berufsunfälle sowie Vergiftungen.

Die sowjetischen Gerichtsmediziner T a b a k m a n (Moskau), T u m a n o w (Moskau) und S a g r j a d s k a j a (Gorki) informierten über physikalisch-technische Untersuchungsmethoden, die Vervollkommnung

^{4/} Die Materialien der 4. Tagung der Gesellschaft für gerichtliche Medizin werden voraussichtlich in Heft 16/1974 der Schriftenreihe „Kriminalistik und forensische Wissenschaften“ erscheinen.